

Kurzinformation des Deutschen Hochschulverbandes

Einstellungsaltersgrenzen im Ländervergleich

Insbesondere bei der erstmaligen Berufung in ein Professorenamt in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind grundsätzlich Einstellungsaltersgrenzen zu beachten, ab welchen eine Verbeamtung zumindest regelmäßig nicht mehr oder zumindest nicht ohne Zustimmung des zuständigen Ministeriums möglich sein soll.

Die Bundesländer haben hierzu zum Teil höchst unterschiedliche Regelungen mit unterschiedlicher rechtlicher Qualität erlassen. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich des Lebensalters als auch hinsichtlich der Voraussetzungen, nach denen ein Abweichen von der Regel-Einstellungsaltersgrenze möglich ist.

Einen ersten Überblick über die Praktiken der Bundesländer und deren Rechtsgrundlagen bietet die folgende Kurzinformation, die eine Rechtsberatung durch den DHV im individuellen Einzelfall jedoch nicht ersetzen kann.

Land	Rechtsgrundlage	Grundsatz	Ausnahmen
Baden- Württemberg	§ 48 Landeshaushalts- ordnung	Zum Professor ernannt werden kann, wer das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze erhöht sich um 5 Jahre, wenn der Bewerber zuvor bereits als Dozent oder Professor beim Bund oder in einem anderen Bundesland in einem Beamtenverhältnis stand.	Die Altersgrenze erhöht sich bei Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige um jeweils 2 Jahre. Angerechnet wird ebenfalls die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes. Die Altersgrenze kann bei eindeutigem Mangel an geeigneten jüngeren

			<p>Bewerbern überschritten werden.</p> <p>Eine Altersgrenze besteht nicht im Fall der Zahlung einer Abfindung nach § 4 Abs. 1 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.</p>
Bayern	Art. 10 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz	Zum Professor darf ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	In dringenden Ausnahmefällen kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Ausnahmen zulassen.
Berlin	§ 48 Landeshaushaltsordnung/ Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	Für die Einstellung in den Dienst Berlins bedarf es keiner Einwilligung der Senatsverwaltung, wenn der Bewerber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Die Einwilligung der Senatsverwaltung gilt als erteilt, wenn im Hinblick auf die Besonderheiten des Aufgabengebiets und die Qualifikation des Bewerbers ein dringendes dienstliches Interesse an der Einstellung besteht.
Brandenburg	§ 43 Abs. 3 Hochschulgesetz Brandenburg, § 3 Abs. 2 Landesbeamtengesetz Brandenburg	Professorinnen und Professoren dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Landesbeamtengesetz Brandenburg, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	<p>Die Altersgrenze gilt nicht, wenn vor Vollendung des 50. Lebensjahres ein Beamten- oder ein Richterverhältnis begründet wurde und seitdem ununterbrochen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht oder im Fall einer Beurlaubung ohne Besoldung die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.</p> <p>Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium zulassen.</p>

Bremen	§ 48 Landeshaushalts- ordnung	Hochschullehrer dürfen erstmalig ernannt oder in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen versetzt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Ausnahmen von der Altersgrenze kann die oberste Dienstbehörde zulassen, wenn die Ernennung oder die Versetzung einen erheblichen Vorteil für die Freie Hansestadt Bremen bedeutet oder ein dringendes dienstliches Interesse daran besteht, den Bewerber zu gewinnen. Eine Altersgrenze besteht nicht, wenn die Versorgungslasten mit dem bisherigen Dienstherrn geteilt werden.
Hamburg	Keine Regelung		
Hessen	§ 60 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz i.V.m. § 11 Hessische Laufbahn- verordnung	In das Beamtenverhältnis kann eingestellt werden, wer höchstens 50 Jahre alt ist.	Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses, ist eine Einstellung bis zum Höchstalter von 60 Jahren möglich. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt vor, wenn der einzustellende Bewerber gegenüber dem auf der Berufungsliste Nächstplatzierten einen herausragenden Eignungsvorsprung aufweist oder andere Bewerber nicht in die Berufungsliste aufgenommen worden sind. Die Einstellung bedarf dann der Zustimmung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.
Mecklenburg - Vorpommern	§ 117 Abs. 2 i.V.m. §18a Landesbeamten- gesetz Mecklenburg- Vorpommern	Ein Bewerber, der als Professor in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll, darf das 50.	Die Höchstaltersgrenze erhöht sich wegen der Geburt eines Kindes oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes um die Zeit der Betreuung oder Pflege,

		Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	<p>höchstens allerdings um 3 Jahre; wegen der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen um die Zeit der Pflege, höchstens allerdings um 6 Jahre. Auch die Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12a GG, dem Jugendfreiwilligengesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz führt zu einer Erhöhung der Altersgrenze um die Zeit der Verzögerung.</p> <p>Eine Altersgrenze besteht nicht, wenn der Bewerber bereits als Professor in einem Beamtenverhältnis steht und sich der frühere Dienstherr an der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beteiligt.</p>
Niedersachsen	§ 27 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz	Zur Professorin und zum Professor im Beamtenverhältnis darf erstmalig nur ernannt werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	<p>Die Altersgrenze erhöht sich um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut worden ist. Die Grenze wird dabei höchstens um 3 Jahre erhöht.</p> <p>Die Altersgrenze gilt nicht für Personen, die zum Zeitpunkt der Ernennung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden.</p>
Nordrhein-Westfalen	§ 39a Hochschulgesetz	Als Hochschullehrer in ein Beamtenverhältnis kann ernannt werden,	Die Altersgrenze erhöht sich um Zeiten der Ableistung einer Dienstpflicht nach Art.

	<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p>12a Grundgesetz; der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes und der tatsächlichen Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 Pflegezeitengesetz nachgewiesen ist. Die Altersgrenze erhöht sich bei mehreren Kindern oder Angehörigen um bis zu 6 Jahre, ansonsten um jeweils höchstens 3 Jahre.</p> <p>Ausnahmen von der Altersgrenze können zugelassen werden, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, oder sich der berufliche Werdegang aus von dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen so verzögert hat, dass die Anwendung der Altersgrenze unbillig erscheint. Hierüber entscheidet die jeweilige Hochschule.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Landesverordnung über die Höchstaltersgrenze für die Berufung von bestimmten Hochschulbediensteten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</p>	<p>Als Professor in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p>Die Altersgrenze erhöht sich bei früheren Beamten eines rheinland-pfälzischen Dienstherrn um die bisher bei demselben Dienstherrn zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Bei einem Dienstherrnwechsel erhöht sich die Altersgrenze um die bei dem abgebenden Dienstherrn zurückgelegten Dienstzeiten, wenn diese nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zu einer Versorgungslastenteilung führen.</p>

			<p>Die Altersgrenze kann überschritten werden, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Dieses liegt vor, wenn ein Bewerber als Fachkraft gewonnen oder behalten werden soll und ein außergewöhnlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und dieser sich nicht im Wege der Aus- und Weiterbildung beheben lässt.</p> <p>Von der Altersgrenze kann auch abgesehen werden, wenn die Höchstaltersgrenze eine unbillige Härte darstellt. Dies ist dann anzunehmen, wenn sich der Werdegang nachweislich aus nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat und sich die Qualifikation des Bewerbers gerade im Beamtenverhältnis verwirklichen lässt.</p>
Saarland	<p>§ 49 Abs. 4 Saarländisches Hochschulgesetz</p> <p>§ 48 Landeshaushaltsordnung</p>	Zum Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darf ernannt werden, wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Einstellungen und Versetzungen über die Altersgrenze hinaus bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.
Sachsen	§ 7 Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz i.V.m. §1 Altersgrenzenverordnung	In das Beamtenverhältnis als Staatsbeamter dürfen Hochschullehrer berufen werden, wenn sie das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen.
Sachsen-Anhalt	Eine gesetzliche Grundlage über die Einstellungsaltersgrenzen von Professoren existiert nicht. Zwar	Bewerber können in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit eingestellt werden, wenn sie das	Die Altersgrenze kann überschritten werden, sofern bei der Übernahme aus einem Beamtenverhältnis von einem anderen Dienstherrn die Versorgungslasten vom abgeben-

	<p>existiert eine Verordnung über die Laufbahnen der Beamten (§ 5 Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt), diese ist allerdings gem. § 46 Abs. 2 Hochschulgesetz S-A nicht auf Hochschullehrer anwendbar.</p> <p>(Laut Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2014 soll die Altersgrenze gleichwohl für Professoren Geltung beanspruchen.)</p>	45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	den Dienstherrn übernommen werden.
Schleswig-Holstein	§ 48 Landeshaushaltsordnung	Die Einstellung und Versetzung von Beamten bedarf bei Hochschullehrern nicht der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn der Bewerber das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Eine Einwilligung ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Bewerber das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst tritt und eine Versorgungslastenteilung gem. den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags stattfindet.
Thüringen	§ 90 Abs. 7 Thüringer Hochschulgesetz	Professoren dürfen in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Ernennung das 52.	Ausnahmen sind mit Zustimmung der Landesregierung möglich.

		Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	
--	--	--	--

-Alle Angaben ohne Gewähr-

Katharina Helmig

© Deutscher Hochschulverband

Stand: 2017